

Stellungnahme der Fachabteilung Umweltamt zur Verordnung der FFH-Gebiete

Es wird auf die nachfolgenden Überschneidungen mit der Bauleitplanung hingewiesen:

- (1) Für **Brombach** besteht seit Februar 1978 der B-Plan 54-B „Unterdorf-Teiländerung Thömswiese“. Bestandteil des B-Plans ist das Grundstück Flst.-Nr. 550/1.



Abb. 1: Auszug aus B-Plan 54-B „Thömswiese“
mit Kennzeichnung des Grundstücks Flst.-Nr. 550/1

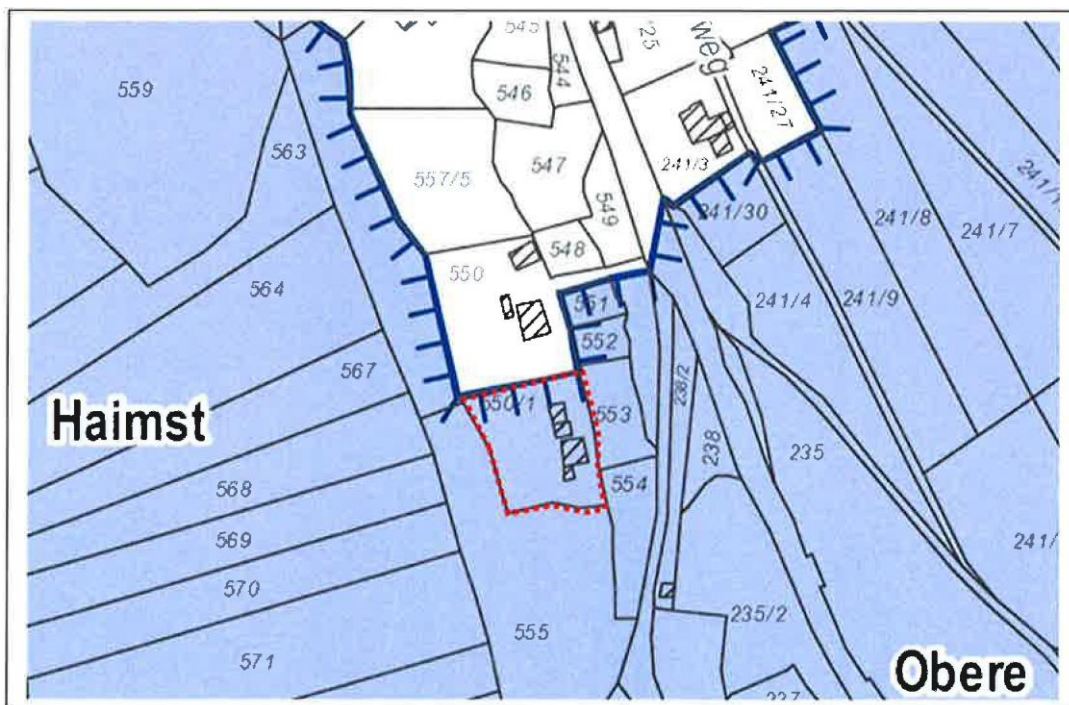


Abb. 2: Auszug aus der parzellenscharfen FFR-Abgrenzung der beabsichtigten Sammel-VO

Die Stadt Eberbach hatte bereits mit ihrer Stellungnahme vom 25.05.2004 im Rahmen des sog. Konsultationsverfahrens gegen die Einbeziehung des bereits bebauten Grundstücks Bedenken vorgetragen, die vom Umweltschutzamt des Rhein-Neckar-Kreises gegenüber dem RP Karlsruhe mit Schreiben vom 28.05.2004 mitgetragen wurden (s. Anlage).

Die FFR-Abgrenzung im Ortsteil Brombach ist insbesondere hinsichtlich des Grundstücks Flst.-Nr. B-550/1 zu überarbeiten.

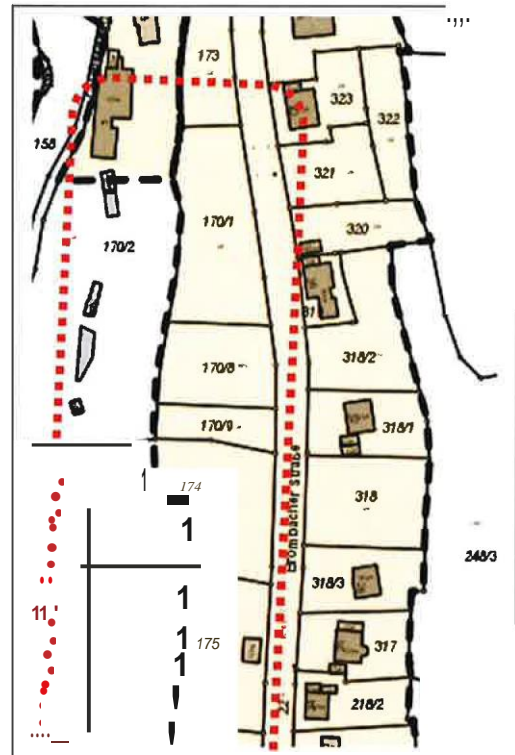
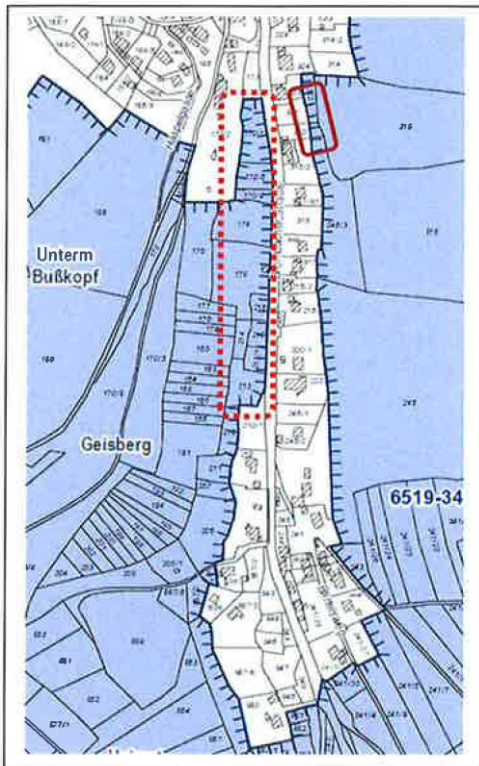
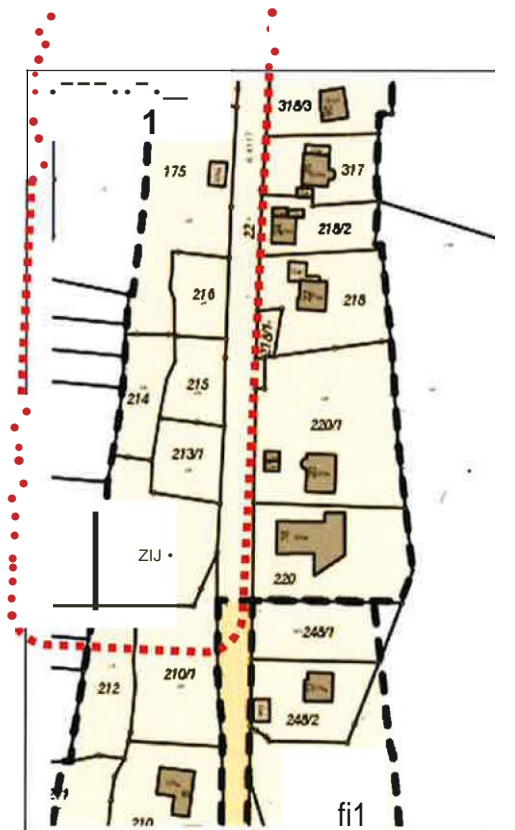
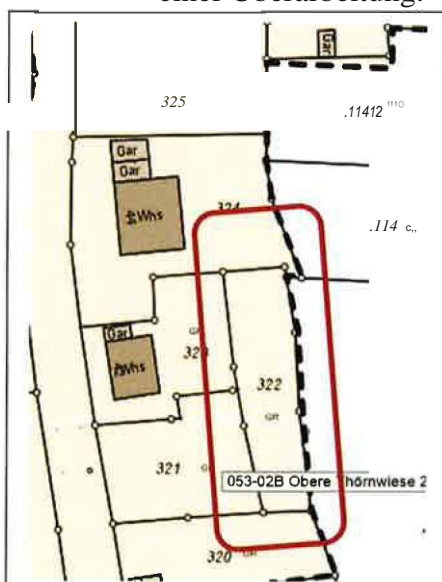


Abb. 3 - 6: Die sich innerhalb der Umrahmungen befindlichen Bereiche bedürfen ebenfalls einer Überarbeitung.



Gelb unterlegt: Bereich der Bauleitplanung
Blau unterlegt: Geltungsbereich der FFH-Sammelverordnung (Entwurf)

- (2) In **Badisch Schöllengbach** sind zwei Gebäude in das FFR-Gebiet einbezogen:
- Anwesen Flst.Nr. 1001 sowie
 - die Lagerhalle Flst.-Nr. 1027

Abb. 7: Auszug aus der parzellenscharfen Abgrenzung des Verordnungsentwurfs zum FFR-Gebiet 6520-341 „Odenwald-Eberbach“ mit den teilbebauten Grundstücken der Teilortsgemarkung Friedrichsdorf Flst.-Nr. 1001, und Flst.-Nr. 1027,

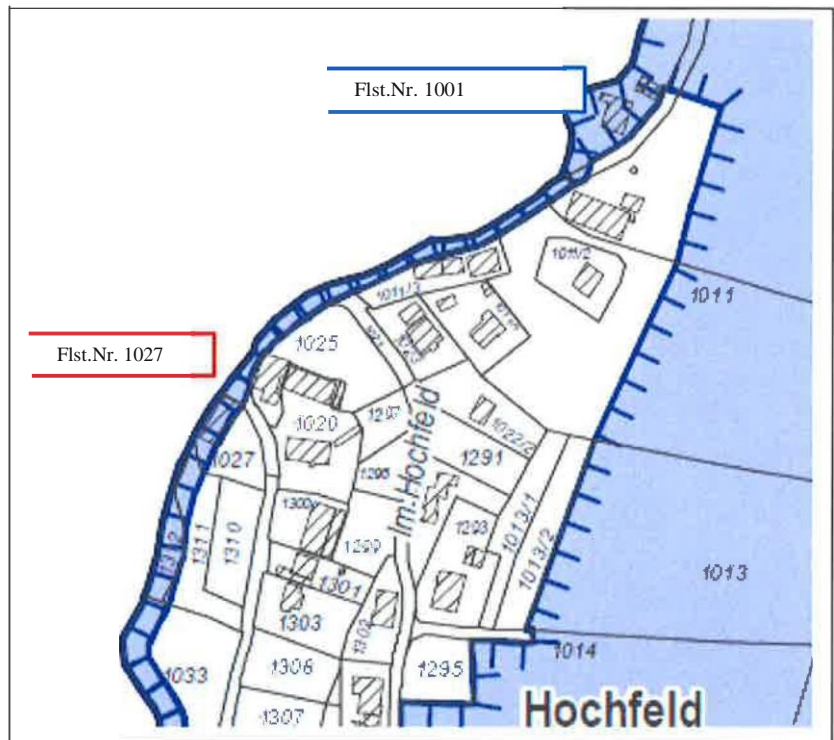


Abb. 8: Für die Gebäude am Flst.Nr. 1001 (blauer Pfeil) ist nach dem Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn ein M-Gebiet („gemischte Baufläche“) dargestellt.

Das Grundstück Flst.Nr. 1027 (roter Pfeil) befindet sich zudem im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bad. Schöllengbach, 1. Änderung und Erweiterung“

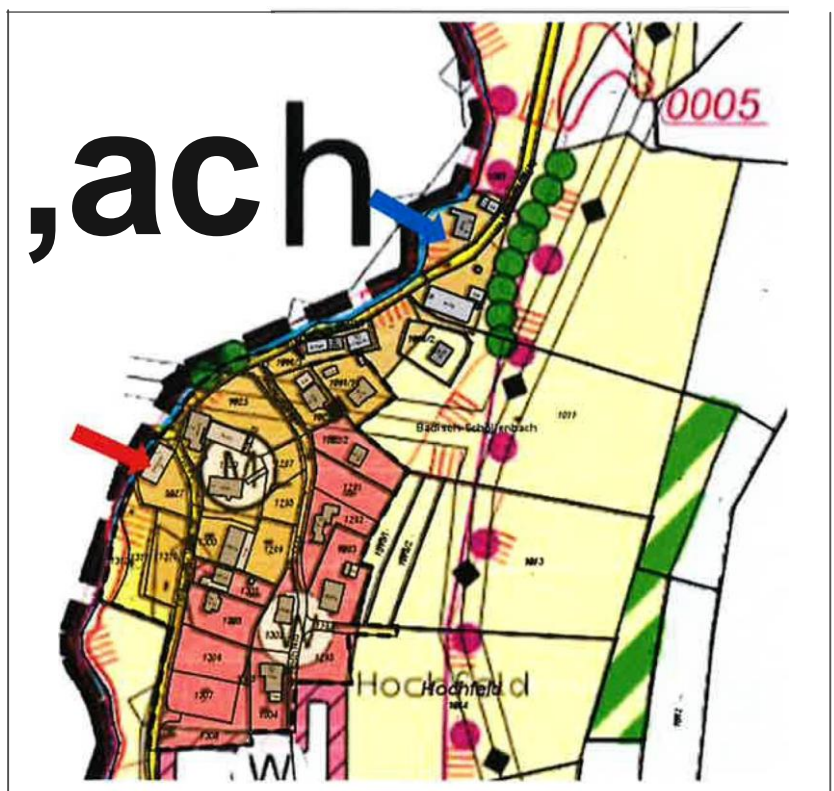


Abb. 9: Luftbild der beiden gemäß des VO-Entwurfs in die FFR-Abgrenzung einbezogenen Grundstücke

Der bebaute südliche Teilbereich des Grundstücks Flst.-Nr. F-1001 ist abzugrenzen und aus der FFR-Fläche herauszunehmen.

Das Grundstück Flst.-Nr. F-1027 ist von der FFR-Abgrenzung auszunehmen.



- (3) Innerhalb der Kernstadt von Eberbach ist das Gebäude der **Dr. Weiß-Schule** in die Gebietsabgrenzung der Sammel-Verordnung neu aufgenommen worden.

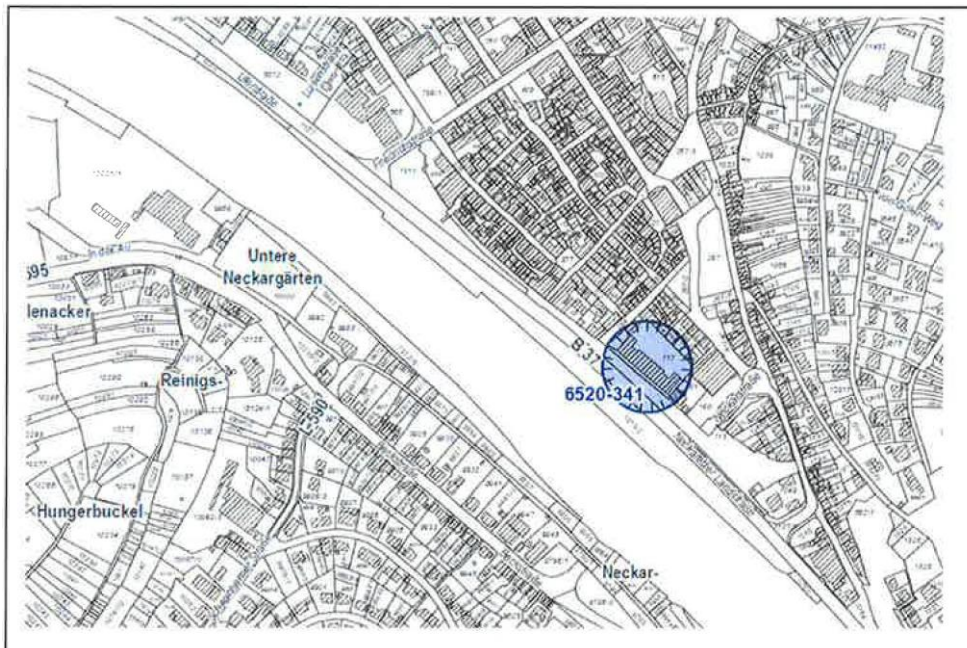


Abb. 10: Der Bereich der Dr. Weiß-Schule ist im VO-Entwurf als FFR-Bereich dargestellt.

Im Dachgeschoss der Dr. Weiß-Schule befindet sich ein seit 1984 bekanntes, überregional bedeutsames Wochenstuben-Quartier der Mausohr-Fledermaus. Das Quartier wird von der „Koordinationsstelle Fledermausschutz beim Museum für Naturkunde Karlsruhe“ betreut und mindestens einmal pro Jahr überprüft.

Die Mausohr-Fledermaus zählt zu den nach europäischem Recht „streng geschützten“ Tierarten, was nach § 44 BNatSchG insbesondere auch den „Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ sowie das „Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ explizit mit einschließt.

Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Schutzstatus für das „Fledermaus-Quartier Dr. Weiß-Schule“ erscheint nach unserem Dafürhalten eine formelle FFR-Ausweisung für erlässlich.

Bemecker /

Anlage

Bestätigung des form- und fristgerecht vorgetragenen Widerspruchs der Stadt Eberbach vom 28.05.2004 zur FFR-Abgrenzung (vgl. Drucksache 40/2004 / Gö) durch den Rhein-Neckar-Kreis



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach IO 46 80, 69036 Heidelberg

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 56

76247 Karlsruhe

Dienstgebäude:

69115 Heidelberg,

Telefon-Zentrale:

Telefax-Zentrale:

Internet:

Aktenzeichen: Az:

Bearbeiter/in:

Zimmer-Nr.

Telefon-Durchwahl:

Telefax-Durchwahl:

E-Mail:

Sprechzeiten

Dienstag, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Untere Naturschutzbehörde

Datum: 28.05.2004

FFH-Konsultationsverfahren **Stellungnahme der Stadt Eberbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Stadt Eberbach, die fristgerecht am 24.05.04 bei uns einging.

Wie Sie dem Aktenvermerk unseres Landespflegers entnehmen können, ist den naturschutzfachlichen Ausführungen von unserer Seite nichts mehr hinzuzufügen.

Den von der Stadt Eberbach beantragten Flächentausch bitten wir daher in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Darüber hinaus empfehlen wir aufgrund der Tatsache, dass insbesondere im Ortsteil Brombach vermutlich Bereiche nach § 34 BauGB und Bebauungsplanflächen betroffen sein dürften, mit der FFH-Nachmeldung mindestens auf die Landschaftsschutzgebietsgrenze zurückzuweichen.

Mit freundlichen Grüßen

II. Mehrfertigung von Ziffer I an:

Stadtverwaltung Eberbach, Herrn Bernecker zur Kenntnis